



Ausnahmeregelungen zu Schiedsrichteransetzungen und Schiedsrichtergestellungspflicht

1. Erwachsenenbereich – neue Vereine

Zeit	Ansetzungen	Pflicht – SR
1. Spieljahr	keine	keine
2. Spieljahr	keine	je Mannschaft 1 SR
3. Spieljahr	75% (möglichst geeignet für DBB-LSE)	je Mannschaft 2 SR
4. Spieljahr	normal (100%)	normal (je Mannschaft 2 SR, davon maximal 1 DBB-LSE)

2. Erwachsenenbereich – aus der U20 "hochgewachsen"

Zeit	Ansetzungen	Pflicht – SR
1. Spieljahr	keine	je Mannschaft 1 SR
2. Spieljahr	75% (möglichst geeignet für DBB-LSE)	je Mannschaft 2 SR
3. Spieljahr	normal (100%)	normal (je Mannschaft 2 SR, davon maximal 1 DBB-LSE)

3. Erwachsenenbereich - neuer Bereich(Damen oder Herren)

Zeit	Ansetzungen	Pflicht – SR
1. Spieljahr	für den neuen Bereich keine	für den neuen Bereich keine
2. Spieljahr	für den neuen Bereich (75%)	für den neuen Bereich je Mannschaft 1 SR
3. Spieljahr	auch für den neuen Bereich normal (100%)	normal (je Mannschaft 2 SR, davon maximal 1 DBB-LSE)

4. Jugendbereich – neue Vereine

Zeit	Ansetzungen	Pflicht - SR
1. Spieljahr	keine	keine
2. Spieljahr	keine	keine
3. Spieljahr	75% (möglichst geeignet für DBB-LSE)	keine
4. Spieljahr	normal (100%)	keine

Vereine, die diese Erleichterungen in Anspruch nehmen wollen, müssen (in jeder Saison) einen formlosen Antrag stellen und diesen zusammen mit den Meldeunterlagen für die Saison 25/26 einreichen (bis einschl. 31.05.2025).

Für neue Vereine im Spielbetrieb befreit der Verband von sich aus in der 1. Spielzeit den Verein von der Schiedsrichtergestellungspflicht. Der Verein ist aber seinerseits verpflichtet, für die kommenden Spielzeiten einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Ansonsten gilt gemäß HBV-SO § 15, Abs.1: Für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der Erwachsenen oder den Wettbewerben der Bundes- oder Regionalliga teilnehmen soll, sind zwei SchiedsrichterInnen mit einer gültigen und nicht ruhenden Lizenz, die dem betreffenden Verein angehören müssen, zu melden, von denen mindestens eine/r im Besitz einer DBB-LSD oder höher sein muss. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

Und gemäß § 48, Abs. 1: Die Vereine erhalten eine etwa der Zahl ihrer Spiele proportionale Zahl von Schiedsrichteransetzungen. Spiele von Mannschaften der U16 und jünger beider Geschlechter bleiben hierbei außer Ansatz.